

Dekret über eine Bürgschaft und ein Darlehen für das freiburger Spital

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 4. November 2011 über die Finanzierung der Spitäler und Geburtshäuser;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

nach Einsicht in die Botschaft 2023-DSAS-61 des Staatsrats vom 9. Oktober 2023;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Dem freiburger Spital wird eine Bürgschaft von 105 Millionen Franken gewährt, um die Finanzierung seiner laufenden Investitionen sicherzustellen.

² Die Modalitäten der Bürgschaft werden vom Staatsrat festgelegt.

Art. 2

¹ Dem freiburger Spital wird ein Darlehen von 70 Millionen Franken gewährt, um die notwendigen Projektstudien für den Bau eines neuen Spitals (Standort Freiburg, Kantonsspital) durchzuführen.

² Die Modalitäten des Darlehens (Zins, Dauer, Rückzahlung und weitere Bedingungen) werden vom Staatsrat festgelegt.

³ Die dem Darlehen entsprechenden Zahlungskredite werden unter der Finanzstelle «Allgemeine Einnahmen und Ausgaben» in die Voranschläge der Jahre 2024 und nachfolgende aufgenommen und gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.

Es tritt mit der Promulgierung in Kraft.